

HRZ

IB

3

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 2/2002

Dortmund, 18.02.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen vom 05.02.2002	Seite 1
Fachbereichsordnung der Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund	Seite 2 - 4
Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 6. Februar 2002	Seite 5 - 6
Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 6. Februar 2002	Seite 7

**Neubekanntmachung
der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen
vom 05.02.2002**

**§ 1
Zweckbestimmung**

Das Rektorat fördert herausragende Dissertationen, die in der Universität Dortmund entstanden sind, durch die Dortmunder Dissertationspreise. Durch den Preis soll die fachspezifisch angemessene Veröffentlichung gefördert werden. Die Förderung durch die Universität Dortmund ist in der Veröffentlichung auszuweisen.

**§ 2
Antragsverfahren**

Die Dekaninnen und Dekane treffen bis zum 01.09. eines jeden Jahres unter Beteiligung des Promotionsausschusses ihres Fachbereiches/ihrer Fakultät eine Auswahlentscheidung über die Preisvergabe. Der Preis kann nur ausnahmsweise in begründeten Fällen auf zwei Arbeiten aufgeteilt werden.

Über die Auswahlentscheidung ist dem Rektorat bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu berichten. Der Bericht muss mindestens enthalten:

- Name der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers sowie Titel und Note der Dissertation;
- Privat-/Dienstanschrift und die Bankverbindung der Doktorandin/des Doktoranden;
- ein Kurzgutachten, aus dem sich die Förderungswürdigkeit ergibt;
- eine Erklärung, ob von dritter Seite ein Druckkostenzuschuss beantragt ist oder gewährt wird;
- ggf. Angaben über die Höhe;
- ggf. Angaben über weitere Preise für dieselbe Dissertation;
- ggf. eine Begründung, aus welchem Grund der Preis geteilt werden soll;
- ggf. eine kurze Begründung, warum eine Aufstockung des Preises nach § 3 Satz 2 als erforderlich angesehen wird.

**§ 3
Höhe des Preises**

Die Höhe des Preises beträgt 1.250,-- €. Soll der Betrag nicht als Zuschuss für den Druck verwendet werden, ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Im Falle außergewöhnlich hoher Druckkosten kann eine Aufstockung um maximal 250,-- € erfolgen.

**§ 4
Vergabe der Preise**

Das Rektorat beschließt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Dekaninnen und Dekane über die Preisvergabe. Die Preise werden in einer Feierstunde durch die Rektorin/den Rektor vergeben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 05.02.2002 in Kraft. Gleichzeitig ist die Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen in der Fassung der Änderung vom 14.05.1997 aufgehoben.

Amtlicher Teil

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW Seite 190) und §§ 7, 14 und 17 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund eine Fachbereichsordnung für die Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund erlassen, die nachfolgend amtlich bekannt gemacht wird.

Fachbereichsordnung der Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund**Inhaltsübersicht**

§ 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan

§ 2 Der Fakultätsrat

§ 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan

- (1) Die Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund (im Weiteren: Fakultät) wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet und innerhalb der Universität Dortmund vertreten.
- (2) Der Dekanin/dem Dekan können neben ihren/seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 27 Abs. 1 HG weitere Aufgaben durch Beschluss des Fakultätsrats übertragen werden. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie/er gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird von einer Prodekanin/einem Prodekan vertreten.
- (4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan werden aus der Mitte der dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 2 Der Fakultätsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:
1. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- Sollten dem Fachbereich weniger als 16 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates nach Nrn. 1. – 3. beträgt zwei, die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 4 ein Jahr.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan. Die nichtstimmberichtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Bei den Beratungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt und deshalb zu den Beratungen des Fakultätsrats über diese Angelegenheiten zur beratenden Teilnahme einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Anwendung der Fachbereichsrahmen-, der Wahl- und der Senatsgeschäftsordnung

Im Übrigen gelten für den Fachbereich neben den gesetzlichen Bestimmungen des HG, die Grundordnung, die Fachbereichsrahmenordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche und Fakultäten der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der jeweils maßgeblichen Fassung findet entsprechende Anwendung

§ 4 Änderung der Fachbereichsordnung

Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund (AM) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Bauwesen vom 16. Januar 2002.

Dortmund, den 5. Februar 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Albert Klein

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 6. Februar 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.10.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2000 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 erhält die Übersicht zu Nummer 2, 3 und 8 folgende Fassung:

	Prüfungsfächer	Fachprüfungen	Leistungsnachweise	%	Gewicht
2	Baumechanik	1 Klausurarbeit 180 Min.*		50	5
	Statik	1 Klausurarbeit 180 Min.*		50	
3	Bauphysik	1 Klausurarbeit 60 Min.		25	2
		1 Klausurarbeit 60 Min.		25	
	Baustoffkunde	1 Klausurarbeit 120 Min.		50	
8	Mathematische Methoden	1 Klausurarbeit 180 Min. *		50	4
		1 Klausurarbeit 180 Min.*		50	

* Zu den Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der lfd. Nummern 2 und 8 kann nur zugelassen werden, wer anhand von Zwischentestaten eine aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung im Semester nachweisen kann. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zwischentestate werden durch Aushang am jeweiligen Lehrstuhl bzw. rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch die Lehrenden bekannt gegeben.

2. § 19 Abs. 4 DPO wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Liste der Wahlpflichtfächer kann vom Prüfungsausschuss aktualisiert und ergänzt werden.“

Artikel II

Die Änderung in § 11 Abs. 4 Nr. 2 und 8 findet ab dem Wintersemester 2001/2002 Anwendung. Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund eingeschrieben haben, können aufgrund fehlender Zwischentestate nicht von der Fachprüfung ausgeschlossen werden. Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 12.12.2001 und des Rektors der Universität Dortmund vom 17.10.2001.

Dortmund, 6. Februar 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur und Städtebau
an der Universität Dortmund
Vom 6. Februar 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.10.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2000 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 erhält die Übersicht zu Nummer 3 folgende Fassung:

	Prüfungsfächer	Fachprüfungen	Leistungsnachweise	%	Gewicht
3	Bauphysik	1 Klausurarbeit 60 Min.		25	2
		1 Klausurarbeit 60 Min.		25	
	Baustoffkunde	1 Klausurarbeit 120 Min.		50	

2. § 19 Abs. 3 DPO wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Liste der Wahlpflichtfächer kann vom Prüfungsausschuss aktualisiert und ergänzt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 12.12.2001 und des Rektors der Universität Dortmund vom 17.10.2001.

Dortmund, 6. Februar 2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein